

# WissensWert

Ausgabe 12/2014

## Info Journal für Klienten

### 1. In eigener Sache

Wir möchten uns recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünschen Ihnen und Ihrer Familie



*FROHE WEIHNACHTEN  
UND EIN  
GUTES UND ERFOLGREICHES  
NEUES JAHR 2015*

#### 1.1. Weiterbildung unserer Mitarbeiter

Im Juni dieses Jahres hat unsere Mitarbeiterin, Frau **Sophie Hübner** die Bilanzbuchhalterprüfung **mit ausgezeichnetem Erfolg** abgeschlossen. Wir gratulieren ihr recht herzlich zu dieser tollen Leistung.

#### 1.2. Fristgerechte Erstellung der Buchhaltung ist wichtig

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung wurde vom Finanzamt ein Finanzstrafverfahren eingeleitet, weil in der Vergangenheit die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen mehrmals zu spät abgegeben wurden (obwohl die Umsatzsteuerjahreserklärung korrekt und fristgerecht abgegeben wurde).

Aufgrund dieses aktuellen Anlasses möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es wichtig ist, die **Buchhaltung fristgerecht zu erstellen** und die **Umsatzsteuervoranmeldungen rechtzeitig ans Finanzamt zu übermitteln**.

### Inhalte:

**In eigener Sache**

**Vorschau SV-Werte 2015**

**Optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages**

**Highlights aus dem Salzburger Steuerdialog**

**Geschäftsführerhaftung bei Abgabenschulden einer GmbH**

**Zeitausgleich 1:1 zur Abgeltung von Überstundenarbeit ist ungesetzlich**

**Ausdehnung der Auftraggeberhaftung**

**Steuertipps für Unternehmer**

**Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter**

**Steuertipps für Arbeitnehmer**

**Steuertipps für alle Steuerpflichtigen**

**Finanzmarkt**

**Frohe Weihnachten**

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH  
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net



**OBERMEIER & PARTNER**  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

## 2. Vorschau 2015

Eine erste Vorschau auf die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2015:

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.650,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.300,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.425,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 31,17
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 405,98</b>

Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt 118 € im Jahr 2015 (Vorjahr: 115 €).

## 3. Optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinns, aber maximal 45.350 € (vor 2013: 100.000 €) pro Jahr**. Seit der Veranlagung 2013 wurde der 13%-ige Satz für den Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 € eingeschränkt. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können nur 7% und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB.

**Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat.

Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

**ACHTUNG:** Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, können außer den oben erwähnten Sachanlagen **nur mehr Wohnbauanleihen** (oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauanleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

**TIPP:** Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

**TIPP:** Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabepauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

## 4. Highlights aus dem Salzburger Steuerdialog

### 4.1. Bundesabgabenordnung:

#### • **Schenkungsanzeige betreffend Schenkung einer Liegenschaft im Ausland**

Eine Schenkungsmeldung ist nicht vorzunehmen, da die Schenkung von Liegenschaften nicht in der taxativen Aufzählung der anzeigepflichtigen Vorgänge aufscheint.

#### • **Anbringen via Telefax oder per E-Mail**

Es wird klar gestellt, dass Anbringen wie insbesondere **Erklärungen**, Anträge, Vorhaltsbeantwortungen und Rechtsmittel **nicht per Telefax oder per E-Mail eingebracht** werden können. Dementsprechend löst ein mit einem E-Mail eingebrachtes Anbringen weder eine Entscheidungspflicht der Behörde aus, noch berechtigt es die Behörde, eine bescheidmäßige Entscheidung zu fällen, die von einem Anbringen abhängig ist.

## 5. Geschäftsführer-Haftung bei Abgabenschulden einer GmbH

Der VwGH hat diesbezüglich Folgendes festgestellt: Ein Geschäftsführer muss sich bei Übernahme der Organfunktion über allfällige Rückstände auf den Abgabenkonto der Gesellschaft informieren und für deren Entrichtung Sorge tragen. Er hat aber keineswegs eine darüber hinausgehende Erkundungspflicht, die gesamte Buchhaltung und das gesamte Rechenwerk sowie die Aufzeichnungen der Gesellschaft nachzuprüfen, ob die Steuererklärungen oder Selbstbemessungsabgaben für vergangene Zeiträume richtig oder unrichtig erstellt wurden. Die Forderung einer solchen Verpflichtung würde die dem Geschäftsführer zumutbare Prüfungspflicht überspannen.

## 6. Zeitausgleich 1 : 1 zur Abgeltung von Überstundenarbeit ist ungesetzlich

In der Praxis erfolgt sehr oft der Abbau von Überstunden bzw. von zuschlagspflichtigen Mehrarbeitsstunden in Zeitausgleich noch 1 : 1 (also ohne Berücksichtigung der Überstunden- bzw. Mehrarbeitszuschläge).

**Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies ungesetzlich ist und im Rahmen einer GPLA-Prüfung zu Beitragsnachverrechnungen führen kann.**

**Die anfallenden Überstunden- bzw. Mehrarbeitszuschläge sind zwingend in den Zeitausgleich miteinzubeziehen.**

Zur Klarstellung:

Mehrarbeit bei Teilzeitkräften kann nur max. 3 Monate (ohne Vereinbarung ist dies immer das Quartal) ohne

Zuschlag gerechnet werden, danach gebührt ein 25%iger Zuschlag.

Ohne Durchrechnungsvereinbarung bzw. Gleitzeitvereinbarung stellt jede Stunde über der 40. Wochenstunde und jede Überschreitung einer täglichen Normalarbeitszeit von 9 Stunden eine Überstunde dar, welche mit einem Zuschlag von mind. 50 % abgegolten werden muss. Bei Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, wenn die Blockzeit von mindestens 3 Stunden zwischen 19 Uhr und 7 Uhr erfüllt ist) gebührt ein Überstundenzuschlag von 100 %.

Durchrechnungsvereinbarungen können nur geschlossen werden, wenn der jeweils geltende Kollektivvertrag eine solche beinhaltet.

Gleitzeitvereinbarungen sind schriftlich zu vereinbaren. Es ist eine Kernzeit (verpflichtende Anwesenheitszeit) festzulegen. Der tatsächliche Arbeitsbeginn und das tatsächliche Arbeitsende kann von jedem Dienstnehmer täglich individuell selbst bestimmt werden. Am Ende einer Gleitzeitperiode darf ein vorher vereinbarter Stundenstand in die nächste Gleitzeitperiode übernommen werden. Überschreitungen dieses Übernahme-Stundenstandes sind mit dem entsprechenden Überstundenzuschlag auszuführen.

## 7. Ausdehnung Auftraggeberhaftung

Achtung Subunternehmer: Ab Anfang 2015 wird die Auftraggeberhaftung im Bau- und Reinigungsgewerbe auch auf Einpersonenunternehmen ausgedehnt. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) unter Menüpunkt „DienstgeberInnen/ AuftraggeberInnenhaftung AGH“

## 8. Steuertipps zum Jahresende für Unternehmer

### 8.1. Investitionen vor dem Jahresende

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2014 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabschreibung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

### 8.2. Disposition über Erträge/Einnahmen bzw Aufwendungen/Ausgaben

**Bilanzierer haben** einen gewissen Gestaltungsspielraum zB bei der Vorratsbewertung. Zu beachten ist,

dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten:

- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, sind dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.
- Seit 1.4.2012 sind Ausgaben für **Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerwirksam absetzbar. Dazu zählen ua Bilder, Edelsteine, Kunstwerke und Antiquitäten mit einem Einzelanschaffungspreis von 5.000 € sowie Anlagegold und -silber. Laut Begutachtungsentwurf zum 2. AÄG 2014 soll diese Einschränkung bereits für das Jahr 2014 etwas gelockert werden. Ausgaben für Grundstücke des Umlaufvermögens sind erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen absetzbar.

### 8.3. Steueroptimale Verlustverwertung

#### • Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer nur bis zu 75 %** des Gesamtbetrages der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.

Bei der **Einkommensteuer** sind bei der Veranlagung 2014 erstmals wieder **Verluste zu 100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Dies führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer sowie Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nicht ausgenützt werden können. In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die Einkünfte (zB durch Vorziehen von Einnahmen beim E-A-Rechner) noch entsprechend zu erhöhen.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** müssen beachten, dass Verluste nur **jeweils drei Jahre** vortragsfähig sind.

### 8.4. Spenden aus dem Betriebsvermögen

**Spenden** aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2014 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2014 geleistet werden (Für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

**Zusätzlich** zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen**

**und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

**TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

### 8.5. Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von 10 % beantragt werden. Prämien für **Auftragsforschungen** können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 € pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

**TIPP:** Für den **Prämienantrag 2014** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

### 8.6. Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

**TIPP:** Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht keine Prämie zu!

### 8.7. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50 % des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungs-**

**betrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30 %** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen**.

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldern sind zulässig), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

### 8.8. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren **(Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** **nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraums mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

**TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Da die Umsatzgrenze auf Basis der vereinbarten Entgelte berechnet wird, kann es sich lohnen, die Vereinnahmung von Umsätzen in das nächste Jahr zu verschieben. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2014 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

**TIPP:** In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht **bindet** den Unternehmer **allerdings für fünf Jahre!**

## 8.9. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2007

Zum 31.12.2014 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2007 aus. Diese können daher **ab 1.1.2015 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

**Achtung:** Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse betreffend den ursprünglichen Vorsteuerabzug, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke** wurde daher auf **22 Jahre verlängert**.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

## 8.10. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2014 beantragen

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können bis spätestens 31.12.2014 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2014 maximal 4.743,72 € und der Jahresumsatz 2014 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre sowie Männer und Frauen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezuges von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal 395,31 €** und der **monatliche Umsatz maximal 2.500 €** betragen.

**TIPP:** Der Antrag für 2014 muss spätestens am 31.12.2014 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2014 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrages.

## 8.11. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

**Klein- und Mittelbetriebe**, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss

für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

**TIPP:** Der Zuschuss beträgt **50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen je Arbeitsjahr/Kalenderjahr**. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genützt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

## 9. Steuertipps zum Jahresende für Arbeitgeber und Mitarbeiter

### 9.1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrentzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden.

### 9.2. Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

### 9.3. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

### 9.4. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

#### 9.5. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

#### 9.6. Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **1.000 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

#### 9.7. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**„Jobticket“**) steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, auch wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Keine Steuerbegünstigung gibt es wenn das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt wird sowie für einen reinen Kostenersatz des Arbeitgebers.

**TIPP:** Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

### 10. Steuertipps zum Jahresende für Arbeitnehmer

#### 10.1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2011 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2014

Wer im Jahr 2011 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2014 rückerstatten lassen. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

**Achtung:** Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

#### 10.2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2014 bezahlen

**Werbungskosten** müssen bis zum 31.12.2014 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

#### 10.3. Arbeitnehmerveranlagung 2009 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2009 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

**TIPP:** Am 31.12.2014 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2009.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2009 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2014 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

#### 10.4. Pendlerrechner, Pendlereuro

Seit Juni 2014 steht unter der Website <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/> der **Pendlerrechner** zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Für die laufende Berücksichtigung des Pendlerpauschales bzw des Pendlereuro ist ein Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners dem Arbeitgeber zu übergeben. Das Pendlerpauschale bzw der Pendlereuro kann aber auch jährlich bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

Der **Pendlereuro** ist ein steuerlicher Absetzbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

## 11. Steuertipps zum Jahresende für alle Steuerpflichtigen

### 11.1. Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2014 bezahlen

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

### 11.2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

### 11.3. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind seit 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt.

### 11.4. Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Seit 2009: Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Seit 2012: Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände

und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Die **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren** lassen und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind davon aber ausgenommen.

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2013 neu geregelt. Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich **nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

**TIPP:** Bei Unternehmen werden generell **Sachspenden** anerkannt, im Sonderausgabenbereich sind Sachspenden im Wesentlichen nur an jene Institutionen zulässig, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen, wie zB Museen etc.

### 11.5. Spenden von Privatstiftungen

**Spendenfreudige Privatstiftungen** können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden. Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen!

### 11.6. Außergewöhnliche Belastungen noch 2014 bezahlen

**Außergewöhnliche Ausgaben** zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

**TIPP:** Bestimmte **außergewöhnliche Belastungen** (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

### 11.7. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

**Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro**

**Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des ev. vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort etc.) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

### 11.8. Spekulationsverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an.** Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

**TIPP:** Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

**TIPP:** Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann ev. bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

### 11.9. Prämie 2014 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **2.495,12 €** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2014 **von 106,04 €.**

Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr noch ein Betrag von **18,00 €** lukriert werden.

### 12. Finanzmarkt (Daten vom 30.11.2014)

#### Fremdwährungskurse:

EUR / CHF:	1,2016
EUR / JPY	147,61
EUR / USD	1,2447

#### Referenzzinssätze (3-Monate):

EURIBOR	0,0820
LIBOR (CHF)	0,0010
LIBOR (JPY)	0,1064

#### Betriebsmittelkredit - Kontokorrentkredit:

Beste Bonität – besichert:	2,75 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	3,50 %

#### Investitionsfinanzierung – Abstattungskredit:

Beste Bonität – besichert:	2,50 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	3,00 %

#### Verbraucherpreisindex 11/2014:

VPI 2010	110,2
VPI 2005	120,7
VPI 2000	133,5
VPI 96	140,4
VPI 86	183,6

Genauere Daten sowie einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net).

### 13. Frohe Weihnachten



#### *Weihnachtszeit*

- ...Zeit die Herzen anzuzünden*
- ...Zeit um auch sich selbst zu finden*
- ...Zeit an Engel mal zu glauben*
- ...Zeit der Arbeit die Stunden zu rauben*
- ...Zeit mal Einhalt zu gebieten*
- ...Zeit mal für den Inneren Frieden*
- ...Zeit was Neues zu beginnen*
- ...Zeit sich auf Wichtiges zu besinnen*
- ...Zeit die Augen fest zu schließen*
- ...Zeit die Einsamkeit zu genießen*
- ...Zeit Gemeinsamkeit zu leben*
- ...Zeit sich selbst eine Chance zu geben*
- ...Zeit Verlorenes zu suchen*
- ...Zeit Erlebtes zu verbuchen*
- ...Zeit die Liebe zu begreifen*
- ...Zeit die Herzen zu erweichen*

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit sowie alles Gute, viel Glück und Gesundheit für das neue Jahr 2015.